

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 67 (1975)
Heft: 3-4

Artikel: Sozialethische Ueberlegungen zur Frauenarbeit
Autor: Bührig, Marga
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialethische Überlegungen zur Frauenarbeit

Marga Bührig

Wieso ist Frauenarbeit, besser gesagt Erwerbstätigkeit der Frau ein Problem der Sozialethik? Es würde wohl kaum jemandem einfallen, sozialethische Überlegungen zur Erwerbstätigkeit des Mannes anzustellen, das heisst wer es täte, würde vermutlich über die Erwerbstätigkeit des *Menschen* in der heutigen Gesellschaft nachdenken, faktisch aber vom Mann reden. Erwerbsarbeit der Frau hingegen ist ein in vieler Hinsicht nicht bewältigtes gesellschaftliches Problem. Verschiedene Wertvorstellungen sind im Spiel, ja im Widerstreit miteinander. Sie kritisch gegeneinander abzuwägen, zueinander in Beziehung zu setzen und nach möglichen Kriterien und Zielvorstellungen zu fragen, soll im folgenden versucht werden. Sozial-ethisch heisst in diesem Zusammenhang: erwerbstätige Frauen werden in den Rollen und Bezügen gesehen, in denen sie leben – also als soziale Wesen, und die Frage nach verantwortbaren institutionellen Regelungen wird gestellt. Es geht also nicht in erster Linie um die persönlichen Entscheidungen jeder einzelnen Frau oder jedes einzelnen Paares, so wichtig und unentbehrlich diese auch sind, sondern um gesellschaftliche Regelungen, die überhaupt Entscheidungen ermöglichen. Sie werden entsprechend dem Menschen- und Gesellschaftsbild, das wir mitbringen, verschieden ausfallen. *Das Recht auf Arbeit* wird in Artikel 23 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* so umschrieben:

«(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmassnahmen zu ergänzen ist.» Der vierte Absatz regelt das Recht auf berufliche Vereinigungen, und dann folgt Artikel 24, der in unserem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung ist:

«Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.»

Jeder Mensch – also auch die Frau. In unserer Gesellschaft stehen aber diese Rechte in bezug auf sie im Widerspruch zu den Erwartungen der Mehrheit unseres Volkes und zu den überkommenden

Rollen von Mann und Frau. Diese Widersprüche betreffen weniger die alleinstehende als die verheiratete Frau, wobei das Recht zu heiraten ebenfalls zu den Menschenrechten gehört (Art. 16), dieses also durch bestimmte Arbeitsbedingungen nicht eingeschränkt werden dürfte.

Versuchen wir, an *konkreten Situationen die Problematik* zu zeigen, und fragen wir dann nach den miteinander in Streit geratenden Wertvorstellungen. Nach den Wunschvorstellungen und dem Verhalten der Mehrheit unseres Volkes (vergleiche die Ergebnisse der Unesco-Studie «Die Stellung der Frau in der Schweiz») ist die «richtige» Frau verheiratet und scheidet vor der Geburt des ersten Kindes aus der Erwerbsarbeit aus, sofern das finanziell möglich ist und sie zum Beispiel als Ausländerin nicht in Gefahr ist, die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, wenn sie nicht arbeitet. Hinter diesem «Normalverhalten» steht ein bestimmtes Bild der Familie und der Rollen von Mann und Frau: der Mann der Ernährer und Beschützer (vergleiche Wehrpflicht), die Frau die Hüterin des Heims, die Erzieherin der Kinder. Um mit Schillers «Lied von der Glocke» zu reden: «Der Mann muss hinaus ins feindliche Leben . . .» «Und drinnen waltet die züchtige Hausfrau . . .» Es ist das Ideal der Familie, die dem von «draussen» heimkehrenden Mann Geborgenheit und den Kindern optimale Entwicklungsmöglichkeiten gewährt, garantiert durch die sorgende Gegenwart der Mutter und Hausfrau. Mann und Frau leben in zwei voneinander getrennten Welten, es besteht eine klare Arbeitsteilung. Im Spiel ist auch noch die patriarchalische Vorstellung vom Mann als dem Haupt der Familie, sein Stolz, genug zu verdienen, damit seine Frau «nicht arbeiten», das heisst nicht erwerbstätig sein muss.

Gegen diese Ideale wendete sich sowohl die sozialistische als auch die bürgerliche Frauenbewegung, gegen sie sprach aber auch weiterhin die Wirklichkeit, welche gerade die Arbeiterin dazu zwang, erwerbstätig zu bleiben, um der Familie ein ausreichendes Einkommen zu gewährleisten und den Kindern gewisse Aufstiegschancen zu ermöglichen. Welche Erwartungen und Hoffnungen sich an die Erwerbstätigkeit der Arbeiterin knüpften, mag ein Zitat von Klara Zetkin aus dem Jahre 1889 illustrieren: «Die unentbehrliche Erzeugung von Konsumartikeln durch die weibliche Produktionskraft innerhalb der Familie ist auch die Ursache, weshalb es früher keine Frauenfrage gab und geben konnte, so lange die alten Produktionsbedingungen in Kraft standen. Es konnte früher wohl von einer gradweisen Hebung der Lage der Frau in dem oder jenem Sinne die Rede sein, aber nicht von einer Frauenfrage im modernen Sinne des Wortes, von einer Erschütterung der ganzen Grundlage ihrer Stellung, da mit derselben das ganze damalige Leben, die ganze damalige «Kultur» bis ins Innerste erschüttert worden wäre. Die Frauenfrage ist vielmehr wie die moderne Arbeiterfrage ein Kind der durch die

Anwendung von menschlichen Werkzeugen, von Dampfkraft und Elektrizität revolutionierten Industrie, der Grossproduktion. Sie ist weder eine politische, noch sittliche Frage (obgleich sie politische und moralische Elemente in sich schliesst), sondern eine ökonomische Frage.

Die Frau musste als Haussklavin an ihren alten Kreis gefesselt bleiben; der Gedanke an ihre Emanzipation konnte nicht aufkommen, bis nicht die Maschine als Heiland auftrat und mit dem Dröhnen und Stampfen ihres Räderwerks das Evangelium von der Menschwerdung, der wirtschaftlichen Verselbständigung der Frau verkündete. In dem Masse, als sich die moderne Industrie entwickelte, als sie durch Dampf und Mechanik die Produktion leichter, schneller und ausgiebiger, die Produkte billiger machte, musste der Frau ein Zweig ihrer alten produktiven Tätigkeit im Hause nach dem anderen entzogen werden.»

Die Maschine als «Heiland»? Hier würden wir heutigen Menschen wohl viele Fragezeichen setzen, aber etwas von dem Schrei nach «Menschwerdung» der Frau ist in dem nüchternen «Recht auf Arbeit» der Menschenrechtscharta wohl eingefangen und steht immer noch, so viele Jahrzehnte später, in Spannung zu der «Fesselung an den alten Kreis» (Zetkin). Die Spannung wurde noch verschärft durch die Entstehung einer Konsumgesellschaft und durch die Erkenntnisse der Psychologie in bezug auf die Grundbedürfnisse des Menschen, vor allem des Kleinkindes. Sein Recht auf Nestwärme und Geborgenheit bei Mutter *und* Vater ist auch ein wesentlicher Wert innerhalb der hier angestellten Überlegungen.

Versuchen wir nun, zusammenfassend zu formulieren, *welche Werte in Spannung zueinander stehen in unserer heutigen Gesellschaft:*

1. Das Recht der Frau auf Arbeit als eine Möglichkeit ihrer Entfaltung und Integration in die Gesellschaft steht unter den heutigen Arbeitsverhältnissen in Spannung zu ihrer Rolle in der Familie. Die Stichwörter: ungenügender Mutterschaftsurlaub, ungenügende Krippen, nur private Kindergärten für Kinder unter fünf Jahren, Fehlen von Tagesschulen, Nichtübereinstimmung von Arbeits- und Schulzeiten usw. zeigen, dass in unserer Gesellschaft faktisch die Entscheidung gegen das Recht der Frau auf Arbeit gefallen ist und es weitgehend der einzelnen Frau, respektive dem einzelnen Paar überlassen bleibt, einen individuellen Weg zu suchen. Praktisch bedeutet das, dass neue Privilegien entstehen, weil Angehörige der Mittel- und Oberschicht grössere Möglichkeiten haben, individuelle Lösungen zu finden.

2. Die niedere Einschätzung der Hausarbeit führt dazu, dass Frauenarbeit vielerorts immer noch schlechter bezahlt wird als Männerarbeit, und das «Familienbild» von der Frau schliesst diese faktisch von vielen Berufen aus. Hier besteht eine Spannung zwischen der

betonten Hochschätzung der Familie und der Übersetzung dieser Hochschätzung ins Erwerbsleben. So wird zum Beispiel die Erfahrung einer Frau, die einige Jahre ausschliesslich ihrer Familie gewidmet hat, beim Wiedereinsteigen in den Beruf in keiner Weise positiv in Rechnung gestellt. Sie verliert ihre berufliche Qualifikation und die menschliche zählt nicht. Diese Spannung wirkt sich auch auf Stellung und Aufstiegsmöglichkeiten der alleinstehenden Frau aus.

3. Das Recht der Frau auf Arbeit und ihr Recht auf Freizeit stehen bei den heutigen Lebensgewohnheiten von Mann und Frau in Spannung. Nach neuesten Umfragen «hilft» im besten Fall der Ehemann seiner ebenfalls berufstätigen Frau im Haushalt, von gemeinsamer Verantwortung ist nur selten die Rede.

4. Welche Rolle spielt die biologische Tatsache, dass Frauen Kinder gebären, für deren Aufzucht, Pflege und Erziehung und für das Recht der Frau auf Selbstentfaltung und Lebensgestaltung?

Die Liste wäre zu verlängern, am Ende bleibt die Frage nach den Kriterien. In einer offenen Gesellschaft und einer Gesellschaft im Übergang kann nur wenig allgemein Gültiges formuliert werden. Unser Bild vom Menschen und von der Gesellschaft spielt die entscheidende Rolle. Fest steht für mich persönlich die Anerkennung jedes Menschen, das heisst jeder Frau und jedes Mannes als Person mit dem Recht auf optimale Entfaltungsmöglichkeiten, und das Postulat einer Gesellschaft, an deren Gestaltung alle beteiligt sind, ohne dass die Rollen nach Geschlecht, Alter, Klasse, Rasse usw. von vorneherein und für immer festgelegt sind. Diese Sicht hat zur Folge, dass die oben genannten Werte offen gegeneinander abgewogen werden können, dass Experimente ermöglicht und ausgewertet werden und dass die sogenannte «Frauenfrage» endlich keine Frauenfrage bleibt sondern eine Frage der ganzen Gesellschaft wird.